

## **Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Schönberg/Holstein (KurAbgSa)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) sowie der § 1 Abs.1, § 2, § 4, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2,3 und 4, § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.- H, S. 27), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2023 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

#### **Abgabegenstand**

[1] Die Ortsteile Schönberger Strand, Brasilien, Kalifornien und Holm der Gemeinde Schönberg sind als Seebad anerkannt. Die Ortsteile Schönberg und Neu-Schönberg der Gemeinde Schönberg sind als Erholungsort anerkannt. Die für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen gemachten Aufwendungen werden zu 26,05 % durch eigene Erträge gedeckt. Der verbleibende Aufwand wird zu 10 % als Einwohneranteil von der Gemeinde getragen. Zur Deckung von 63,95 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG wird eine Kurabgabe erhoben. Soweit für die Inanspruchnahme einzelner Einrichtungen oder Veranstaltungen besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird deren Erhebung durch gesonderte Satzungen oder Tarife geregelt.

[2] Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des Absatz 1 Satzes 3 in Anspruch genommen werden.

[3] Für die Benutzung des konzessionierten Badestrandes wird eine Strandbenutzungsgebühr erhoben.

### **Artikel 2**

§ 2 Abs 1 der Satzung erhält folgende Fassung

#### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

[1] Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung geboten werden. Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Wohnhäuser, Sommerhäuser, Appartements, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Boote. Als ortsfremd gilt auch, wer Inhaber einer Unterkunft ist, soweit diese zu Erholungszwecken genutzt wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer sich auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses in der Gemeinde Schönberg aufhält.

### **Artikel 3**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

[2] Der Abgabesatz beträgt einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer je Übernachtung und Person

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | in der Zeit vom 15.03. bis 30.04. des Jahres (Vorsaison)   | 1,50 EUR  |
| 2. | in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison) | 3,00 EUR  |
| 3. | in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. des Jahres (Nachsaison)  | 1,50 EUR. |

## **Artikel 4**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

[3] Dem Gast steht es frei, an Stelle der nach Übernachtungen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 20fache des in der Hauptsaison geltenden Kurabgabebesatzes (Absatz 2 Nr. 2) beträgt, und zwar je Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 60,00 EUR einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bereits erbrachte und durch den Gast belegte, nach Maßgabe des Abs. 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden auf Antrag auf die Jahreskurabgabe im jeweiligen Kalenderjahr angerechnet.

## **Artikel 5**

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

[6] Die Strandbenutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres

1. im Zeitraum vom 15.03. bis 30.04. des Jahres für einen Tag 1,30 EUR
2. im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Jahres für einen Tag 2,50 EUR
3. im Zeitraum vom 01.10. bis 31.10. des Jahres für einen Tag 1,30 EUR
4. für die gesamte kurabgabepflichtige Zeit 60,00 EUR
5. für Einwohner und die in der Gemeinde im Arbeits- oder 13,00 EUR.  
Ausbildungsverhältnis stehenden Personen für die gesamte  
kurabgabepflichtige Zeit

Fällt die Geltungsdauer einer ermäßigten Strandkarte gemäß den Nummern 1 und 3 teilweise auch in die Hauptsaison, ist für die anteilige Strandbenutzung in der Hauptsaison der nach Tagen berechnete Differenzbetrag zur vollen Strandbenutzungsgebühr nachträglich zu entrichten. Entrichten Gebührenpflichtige die Strandbenutzungsgebühr für einen Tag (Nummer 1 bis 3) nicht an den zu diesem Zweck bereit stehenden Kassenautomaten oder in den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg, sondern nach dem Betreten des konzessionierten Badestrandes bei den am Strand eingesetzten Kassierern, ist für die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung neben der Strandbenutzungsgebühr jeweils ein Serviceentgelt in Höhe von 5,00 EUR einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer je gebührenpflichtiger Person zu zahlen; das Serviceentgelt ist sofort zusammen mit der Strandbenutzungsgebühr beim Strandkassierer zu entrichten. Gegen Vorlage der Quittung über das entrichtete Serviceentgelt wird der Betrag von 5,00 EUR in den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg bei Erwerb einer Strandzeitkarte auf die hierfür gemäß Nr. 4 bis 5 zu zahlende Strandbenutzungsgebühr angerechnet.

## **Artikel 6**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

[1] Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, jedem von ihnen aufgenommenem Gast, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine OstseeCard auszustellen und die vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg kostenfrei zur Verfügung gestellten amtlich vorgeschriebenen Meldescheine vollständig auszufüllen bzw. ausfüllen zu lassen (mit An- und Abreisetag des Gastes, dessen Heimatanschrift usw.) sowie die für den Tourist-Service Ostseebad Schönberg bestimmte Durchschrift/Kopie innerhalb von 3 Werktagen bei den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

## **Artikel 7**

§ 10 erhält folgende Fassung:

### **§ 10**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

[1] Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung und Einziehung der Abgaben und zur Erstellung der OstseeCard, der Jahres-OstseeCard, der Einwohnerstrandkarte sowie sonstiger Nachweise ist im Rahmen dieser Satzung die Verarbeitung von Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs.

1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung durch das Amt Probstei und die Dienststellen der Gemeinde Schönberg zulässig. Soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, werden Daten insbesondere aus Folgenden Quellen verarbeitet

- den von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen
- den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes den Dienststellen der Gemeinde Schönberg bzw. dem Amt Probstei bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste
- den aus der Überprüfung der Vermietungsbetrieben bekannt gewordenen Daten
- den direkt bei den Dienststellen der Gemeinde Schönberg und des Amtes Probstei vorgelegten Meldescheinen und Erklärungen zur Zweitwohnungssteuer und Kurabgabe
- den bei der aus der Veranlagung der Tourismusabgabe verfügbaren Daten
- den im Rahmen von Auskünften bei den Finanzämtern, Grundbuchamt und Katasteramt gewonnen Daten
- Mitteilung von Veräußerungen und Erwerben.

[2] Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken ebenfalls auf der Basis der in Absatz 1 genannte Rechtsvorschriften zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

[3] Die Steuergläubigerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

[4] Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

[5] Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet werden. Der Tourist-Service Ostseebad Schönberg ist nur dann berechtigt, personenbezogene Daten aus den Meldescheinen (§ 9 Abs. 1) für eigene Marketingzwecke zu nutzen, sofern die Abgabepflichtigen dies auf den Meldescheinen ausdrücklich zulassen. <sup>2</sup> Eine Überlassung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter ist in jedem Fall unzulässig.

## **Artikel 8**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

**Gemeinde Schönberg  
Der Bürgermeister**

Schönberg, den XXXX

Peter A. Kokocinski